

Logistikbedingungen (LB)

der

Conrad Electronic SE
Klaus-Conrad-Straße 1
92240 Hirschau
-nachfolgend "Conrad" genannt-



Conrad Electronic SE
Supply Chain Management
Klaus-Conrad-Str. 2
92530 Wernberg-Köblitz

Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Grundsätzliche Bemerkungen und Anforderungen	4
3.	Anlieferungen (allgemein)	5
3.1	Anlieferungen in das Lager	5
3.2	Anlieferungen in die Filialen, Adressen und Kontakte	5
3.3	Musteranlieferungen an die CE-Zentrale in Hirschau	5
4.	Lieferschein	5
4.1	Papierloser Wareneingang	5
4.2	Alternativ Lieferschein	6
5.	Verpackungsanforderungen allgemein	6
5.1	Spezifische Verpackungsanforderungen	7
5.2	Verpackungskonfiguration	7
5.3	Verpackungsgrößen	8
5.4	Verpackungsgewicht	8
5.5	Ti by Hi (Lage x Höhe)	9
6.	Anlieferrichtlinien	10
6.1	Geltungsbereich	10
6.2	Anlieferadressen	10
6.3	Avisierung	10
6.4	Beladung und Transport	11
6.5	Versand von gefährlichen Gütern	12
6.6	Entladung und Warengrobübernahme	12
6.7	Lieferpapiere	13
6.8	Palettentausch	13
6.9	Konsequenzen bei Verstoß gegen die Anlieferrichtlinien	14
6.10	Ansprechpartner	14
6.11	Grundlegende Sicherheitsregeln	14
6.12	Paletten – Anlieferung / Ladeinheit	15
6.13	Sortenreinheit	15
6.14	Paketanlieferung	17
7.	Kennzeichnung	17
7.1	Palettensendungen	17
7.2	Paketsendungen	18
7.3	Kennzeichnung des Lieferkartons	19
7.4	Einzelartikel	20
7.5	ESD-Artikel	20
7.6	Display-Units für CE-Filialen	21

8. Mangelhafte Anlieferung	21
9. Rückgabe von Überhängen und Artikelauslistungen	21
10. Rückgabe von Artikeln auf Grund von RL-Vereinbarungen	22
11. Notfallkonzept	23
12. Vertragsstrafen	23
Anlage 1 zu den Logistikbedingungen	24
Anlage 2 zu den Logistikbedingungen	25
Anlage 3 zu den Logistikbedingungen	26

1. Präambel

Diese Bedingungen sind ein Schritt zur Verbesserung der Beziehung zu unseren Lieferanten.

Das Ziel für Conrad Electronic SE und alle mit der Conrad Electronic SE verbundenen Unternehmen (siehe Anlage 1), nachfolgend CE genannt, ist es, mit seinen verantwortungsbewussten Lieferanten in einer partnerschaftlichen Beziehung einen reibungslosen Ablauf in der Supply Chain zur Zufriedenheit unserer Kunden zu gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind in diesen Bedingungen die grundsätzlichen Qualitätsanforderungen dargestellt, die erforderlich sind, um einen effizienten Logistikprozess dauerhaft und durchgängig zu gewährleisten. Dazu wird CE in der Zukunft alle logistischen Anforderungen, die in diesem Dokument dargestellt sind, messen, verfolgen und dokumentieren.

Dieses SLA ist verlässlich für Anlieferungen an den Lagerstandorten Wernberg-Köblitz und Obertraubling ab dem **01.11.2019** einzuhalten.

Dieses Dokument wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und evtl. geänderten Bedürfnissen angepasst. Den jeweils aktuellen Stand dieser und der weiter geltenden Regelungen sind über das SCM bzw. das Supplier-Management von CE zu erfragen.

Dieses SLA gilt nur, soweit ihm nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Grundsätzliche Bemerkungen und Anforderungen

Der Lieferant trägt dafür die Verantwortung, dass zu jeder Zeit alle gesetzlichen und sonstigen Vorgaben und Rahmenbedingungen, insbesondere auch das Sicherheitskonzept von CE, eingehalten werden.

Das SLA ist unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Lieferbedingungen immer gültig und ist Bestandteil des Kaufvertrages.

Die sich aus dem/der vereinbarten Incoterm/Handelsklausel (Standard Lieferbedingung: DDP (Incoterms 2010)) ergebenden Vorschriften sind von den Vertragspartnern zwingend einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu dokumentieren und durch das Supply Chain Management CE freizugeben.

Die Annahme der Waren erfolgt unter Vorbehalt der weiteren Überprüfung der Sendung hinsichtlich der Qualität, dem Zustand und der Menge.

Erfolgt die Lieferung der Waren nicht in einwandfreier Qualität der Verpackung und/oder der Artikel selber gemäß diesem SLA, behält CE sich die Warenannahmeverweigerung vor. Das kann die gesamte oder nur Teile der Lieferung betreffen.

Wird nicht verkaufsfähige Ware dennoch angenommen, erfolgt eine Gutschrift des Lieferanten und eine Retoure durch CE.

Änderungen der Verpackungen, insbesondere Änderungen der Paletten- und Packungsinhalte, aber auch anderer Vereinbarungen, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch das Supply Chain Management CE oder Inventory Management CE.

3. Anlieferungen (allgemein)

3.1 Anlieferungen in das Lager

Es gelten die im Rahmen unserer Lieferantenverträge abrufbaren, allgemeinen Anlieferrichtlinien. Der Lieferant verpflichtet den von ihm beauftragten Transportdienstleister zur Einhaltung der geltenden allgemeinen Anlieferrichtlinien.

3.2 Anlieferungen in die Filialen, Adressen und Kontakte

Die jeweils aktuelle Liste unserer Filialbetriebe finden Sie unter www.conrad.de.

Es muss pro Filiale ein Lieferschein, der den Spezifikationen wie nachstehend in diesem SLA beschrieben, beigelegt sein. Die Anlieferung erfolgt in der jeweiligen Filiale, wobei eine Warenannahme an der Rampe ausgeschlossen wird. Der Frachtführer hat für die entsprechenden Transportkapazitäten selbst zu sorgen.

Für Ansprechpartner und Anlieferzeiten der Filialen kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner im Einkauf.

3.3 Musteranlieferungen an die CE-Zentrale in Hirschau

Musteranlieferungen sind ausschließlich zu richten an:

Conrad Electronic SE
Zentrale Musterkoordination
„Mustersendung für Herrn/Frau.....“
Klaus-Conrad-Str. 1
92240 Hirschau

4. Lieferschein

4.1 Papierloser Wareneingang

Vorzugsweise wird ein “papierloser Wareneingang” favorisiert, bei dem alle Informationen in gedruckter Form auf allen Paketen als GTIN-14 scannbar zur Verfügung stehen (siehe Punkt 7.3).

Dazu sind alle Pakete mit einem Etikett, welches unsere Auftragsnummer und Artikelnummer in Zahlenform und Barcode enthält, auszuzeichnen.

4.2 Alternativ Lieferschein

Alternativ kann aktuell noch jeder Sendung ein Lieferschein mit folgenden Daten beigelegt werden:

- CE-Auftragsdatum
- CE-Bestellnummer (PO-Nr. - 45.....)
- Zusätzlich hat der Lieferant unter oder neben dem numerischen Andruck die Auftragsnummer in scanbarer Form mit Barcode zu bedrucken.
- Zu einer Auftragsnummer sind die Einzelpositionen, entsprechend der Bestellung, aufzuführen.
- CE-Lieferanschrift
- CE-Artikelnummer
- GTIN jedes Artikels
- CE-Artikelbezeichnung
- Lieferantename
- Lieferantenummer bei CE
- Lieferanten-Artikelnummer
- Bestellmenge
- Liefermenge
- Kennzeichnung, ob Teil- oder Restlieferung
- Colli-Anzahl (Anzahl Paletten oder Pakete gesamt, Anzahl Einzelkartons bei unpalettierter Anlieferung)

Jeder Lieferschein ist außen an den Paketen oder Paletten in Dokumententaschen anzubringen. Enthält die Sendung mehrere Paletten oder Pakete, so ist der Lieferschein am ersten Packstück anzubringen. Bei Mehr-LKW-Sendungen ist pro LKW ein Lieferschein zu beifügen.

Bei Waren mit beschränkter Haltbarkeit müssen auf dem Lieferschein und der Ware das Herstellungsdatum, der Haltbarkeitszeitraum und das Verfalldatum aufgeführt sein.

5. Verpackungsanforderungen allgemein

Die Verpackung muss den Artikel vor Beschädigung durch Druck, Stoß und Fall sowie Schmutz schützen. Andere Artikel dürfen nicht beschädigt werden.

- Die Versandverpackung muss den Standards der International Safe Transit Association (ISTA) entsprechen
- Die Kartonagen müssen mit Klebeband verschlossen oder verklebt sein
- Der Einsatz von Kartonumreifungsband (Metall oder Plastik) und/oder eine Klammerung der Kartonagen sind nicht zulässig
- Scharfkantige und spitze Gegenstände dürfen die Verpackung nicht durchstoßen
- Teilweise offene Verpackungen (z.B. Sichtfenster) sind nicht zulässig
- Die Einzelverpackung und die Umverpackung sind nur so groß zu wählen, wie es für den Artikelschutz notwendig ist
- Ein Versand von Produkten in Verkaufspackungen ohne schützende Transportverpackung führt immer zur Annahmeverweigerung durch CE
- Die Verwendung von Füllmaterial ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Allerdings ist der Einsatz von Verpackungschips und geschreddertem Papier generell untersagt.

5.1 Spezifische Verpackungsanforderungen

- Jeder Einzelartikel, dessen Abmessungen dem Maß (LxBxH) 900 x 500 x 500 mm entsprechen oder es übersteigen, muss so verpackt sein, dass er ohne weitere Verpackung per Paketdienstleister oder Spedition versandt werden kann.
- Transport- und Stapelhinweise auf der Verpackung sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Beispiele für Transport- und Stapelhinweise:



- Die Anlieferung von Textilien hat als Legeware in Kartons zu erfolgen.
- Runde Artikel oder runde Verpackungen sind so zu modifizieren, dass diese rollfest (conveyable) sind.

5.2 Verpackungskonfiguration

Artikel müssen in den vereinbarten logistischen Verpackungseinheiten von

- Liefer-Karton (Master-Case)
- Griff-Einheit (Inner-Pack)
- Verkaufseinheit (Einzelstück/Each)

verpackt angeliefert werden.



5.3 Verpackungsgrößen

- Länge des Einzelstücks/Griffeinheit/Lieferkartons – Das Maß der längsten Seite der jeweiligen Einheit in mm, wenn der Überkarton unter der Annahme, dass eine ganze Palette des Artikels versendet werden soll, auf einer Palette positioniert wird.
- Breite des Einzelstücks/Griffeinheit/Lieferkartons – Das Maß der kürzesten Seite der Basis der jeweiligen Einheit in mm, unter der Annahme, dass eine ganze Palette des Artikels versendet werden soll, auf einer Palette positioniert wird.
- Höhe des Einzelstücks/Griffeinheit/Lieferkartons – Das vertikale Maß der jeweiligen Einheit in mm, wenn der Lieferkarton unter der Annahme, dass eine ganze Palette des Artikels versendet werden soll, auf einer Palette positioniert wird.
- Die Größe des verwendeten Lieferkartons darf folgende Maße nicht unter- bzw. überschreiten:
 - **Min** Länge: 200 mm Breite: 150 mm Höhe: 100 mm
 - **Max** Länge: 650 mm Breite: 500 mm Höhe: 500 mm
- Ein Lieferkarton hat immer:
 - die gleichen Abmessungen in L x B x H
 - die gleichen Inhalte auf Stück bezogen
 - das gleiche Gewicht
- Bei Änderungen der Abmessungen und/oder des Gewichtes des Lieferkartons eines Artikels besteht für den Lieferanten eine Informationspflicht in elektronischer Form an CE vor erstmaliger Anlieferung mit den geänderten Maßen/Gewichten. Bleibt die Information aus, kann dem Lieferanten eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt werden.

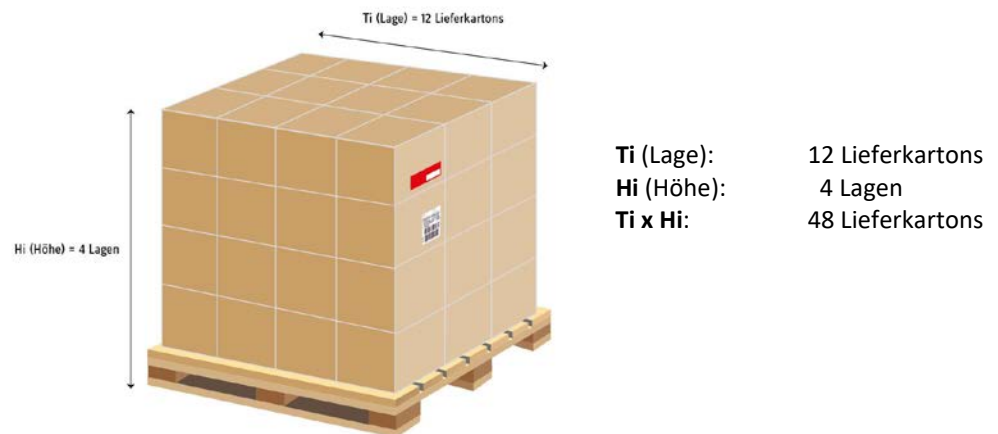
5.4 Verpackungsgewicht

- Das Gewicht des Lieferkartons in Gramm – Das Gewicht des befüllten Lieferkartons in Gramm inklusive des unbedingt notwendigen Verpackungsmaterials
- Ein einzelner Lieferkarton darf das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten

5.5 Ti by Hi (Lage x Höhe)

- „Ti“ (sprich Tei) leitet sich aus dem englischen Wort Tier (dt. Lage) ab. Ti ist die Anzahl der Lieferkartons pro Palettenlage, wenn die Lieferkartons unter der Annahme, dass eine ganze Palette des Artikels versendet werden soll, auf einer Palette positioniert werden.
- „Hi“ (sprich Hei) leitet sich aus dem englischen Wort high (dt. hoch) ab. Hi ist die Anzahl der Lagen pro Palette, unter der Annahme, dass eine ganze Palette des Artikels versendet werden soll.

Beispiel



- Der Lieferant hat CE für alle gelieferten Artikel folgende Informationen für die Artikelanlage elektronisch bereitzustellen und einmal jährlich bzw. wenn erforderlich auch unterjährig zu aktualisieren:
 - Verkaufseinheit (VE)/Stück/Each = 1
 - Lieferkarton (Masterkarton) = 12
 - Palettenlage (Tier) = 48
 - Halbe Palette = 240
 - Vollpalette = 480
- Mit diesen Angaben müssen die folgende Angaben pro Artikel gemacht werden:
 - Paletten-Maße (L x B x H) in mm
 - Paletten-Gewicht in kg
 - Stapelbar/nicht Stapelbar

6. Anlieferrichtlinien

6.1 Geltungsbereich

Diese Anlieferbedingungen gelten für alle Anlieferungen von Waren aus bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen durch Lieferanten an CE an den Standorten Wernberg-Köblitz und Obertraubling. CE ist jederzeit berechtigt, eine abweichende Anlieferadresse zu bestimmen. In diesem Fall gelten diese Anlieferbedingungen entsprechend.

Beim Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten gelten diese Anlieferbedingungen in gleicher Weise. Die Sicherstellung der Einhaltung durch Nachunternehmer liegt in der vollen Verantwortung des Lieferanten.

6.2 Anlieferadressen

Die Adressen der Lagerstandorte von CE lauten:

Conrad Electronic SE
Warenannahme
Klaus-Conrad-Str. 2
92530 Wernberg-Köblitz

oder

Conrad Electronic SE
c/o TransRegina Spedition GmbH
Edekastr. 1
93083 Obertraubling

Sollte CE von seinem Recht Gebrauch machen eine abweichende Lieferadresse zu bestimmen, so wird diese bei der Bestellung angegeben.

6.3 Avisierung

Jede Palettenanlieferung muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Anliefertermin ausschließlich über das Zeitfenstermanagement von Conrad Electronic SE gebucht werden. Zugangsdaten und Anmeldung müssen über die Avis-Stelle beantragt werden. Dazu ist eine formlose E-Mail ausreichend. Die Zeitfenster werden durch Conrad Electronic SE nach Prüfung genehmigt.

Kontaktdaten / Rückfragen zum Thema Avisierung: avis@conrad.de

Bei abweichenden Standorten wird ggf. eine andere Avisierungsadresse mit der Bestellung bekannt gegeben.

Seitens Conrad kann die Avisierung sowohl direkt vom Lieferanten als auch über die ausliefernde Spedition erfolgen.

Die Annahmezeiten des Wareneingangs von CE sind grundsätzlich:

Lagerstandort Wernberg-Köblitz

Montag – Freitag durchgängig von **07:00 – 16:00 Uhr**

Lagerstandort Obertraubling

Montag – Freitag durchgängig von **10:00 – 15:00 Uhr**

(ausgenommen sind Tage der Betriebsschließung, siehe Anlage 3)

Eine nicht- oder unvollständige elektronische Avisierung kann zur Annahmeverweigerung durch CE führen.

Von einer vorherigen Avisierung ausgenommen sind Paketanlieferungen bis zu max. 10 Pakete. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass eine Bestellung nicht mehr als 10 Pakete umfasst und eine gemeinsame Zustellung aller Pakete einer Lieferung erfolgt. Bei einer Anlieferung von mehr als 10 Paketen ist die Ware palettiert anzuliefern.

6.4 Beladung und Transport

Die Ladung ist so zu verstauen und zu sichern, dass eine Beschädigung der Waren auf dem Transportweg ausgeschlossen ist. Die Richtlinien der Ladungssicherung sind einzuhalten.

Insbesondere Waren in einer Verkaufsverpackung sind generell bei Paketanlieferung in einer Transportverpackung anzuliefern.

Alle Sendungen müssen den folgenden Bedingungen und Regelungen entsprechen:

- CMR
- ADR
- IMDG
- IATA
- Nationale/Internationale Gefahrgutregelungen

Die Spedition/der Frachtführer hat sicherzustellen, dass:

- sich die Ladefläche(n) der Anlieferfahrzeuge in einem sauberen und trockenen Zustand befindet,
- eine Entladung der Paletten gefahrlos per Handhubwagen stattfinden kann,
- ausschließlich eine Längsbeladung durchgeführt wird zur Sicherstellung einer Heckentladung. Eine Seitenentladung ist nicht möglich.
- keine Stapelung der Paletten und keine Doppelstock-Beladung erfolgt.

6.5 Versand von gefährlichen Gütern

Alle nationalen und internationalen Gefahrgutregelungen sind zwingend zu beachten. Der Versender hat als Verlader bzw. Absender die Vorschriften der Gefahrgutverordnung zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Für den Transport sind bei Bedarf bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Desweiteren ist die vorschriftsgemäße Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten. Für die Verpackung von begrenzten Mengen (LQ) nach Kapitel 3.4 ADR (Gefahrgutvorschriften für Straße und Bahn) müssen die Voraussetzungen für zusammengesetzte Verpackungen und deren Kennzeichnung beachtet werden.

Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (u. a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR zu versehen. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrgutzetteln nach Kapitel 5.2 ADR zu versehen. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich. Die Kontrolle zur Beförderung von Gefahrgut obliegt dem Lieferanten.

6.6 Entladung und Warengrobübernahme

Die Warenübernahme durch CE erfolgt zweistufig in Form einer Grobübernahme (Abladung, Prüfung der Packstückzahl mit dem CMR, Frachtbrief und der Lademittel) und danach einer Feinübernahme (genaue Prüfung der Ware, Übereinstimmung von Lieferschein und Bestellung).

Bei der Grobübernahme hat der Frachtführer anwesend zu sein. Festgestellte Mängel an der Ware und/oder der Transport-(hilfs-)mittel werden sofort auf dem Frachtbrief durch CE vermerkt.

Gesplittete Lieferungen von Palettenware, verursacht durch den Frachtführer, werden nicht akzeptiert.

Der LKW muss rampenfähig sein. D.h. die Ladefläche des LKWs muss mindestens 2,00 m breit und einen Bodenabstand von 1,00 m – 1,10 m aufweisen.

Die für CE bestimmte Ware muss für den Entladevorgang direkt zugänglich sein. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen findet keine Entladung und Zwischenlagerung von Fremdware statt. Ist der direkte Zugang nicht möglich, kann CE die Annahme der Ware verweigern. Unabhängig berechtigt dies CE, eine Aufwandsentschädigung (siehe auch Anlage 2 dieses SLA) in Rechnung zu stellen.

Palettenanlieferungen mit Kleintransportern (z.B. Sprinter) sind untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Supply Chain Management CE. Im Genehmigungsfall sind Kleintransporter durch den Frachtführer selbst zu entladen und die Ware ist auf Euro-Paletten zu übergeben.

6.7 Lieferpapiere

Jeder Lieferung müssen mindestens ein Frachtbrief – in zweifacher Ausfertigung - und alle Lieferscheine beiliegen. Bei fehlenden Dokumenten erfolgt keine Warenannahme.

Unverzollte Lieferungen müssen bereits bei der Anlieferung an der Schranke angezeigt werden. Ein Andocken an der Laderampe mit unverzollter Ware ist verboten. Der Fahrer hat den Frachtbrief, den/die Lieferschein(e) sowie evtl. weitere, die Lieferung begleitende, Dokumente bei Anmeldung des LKWs beim Lademeister vorzulegen.

Für eine Sendung darf nur ein Frachtbrief ausgestellt werden. Produkte unterschiedlicher Lieferscheine, die zur gleichen Zeit für die Auslieferung an die Spedition übergeben werden, sind als eine Sendung zu betrachten.

Der Frachtbrief muss die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- Frachtbrief-Nr. und Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von CE
- Adressangaben des Frachtführers
- Anzahl Paletten / Pakete
- Sendungsgewicht
- Auflistung der dem Frachtbrief zugeordneten Lieferschein-Nummer(n)

6.8 Palettentausch

Bei Anlieferung von Paletten ist die EURO-Tauschpalette 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 15148, Teil 2 vorgeschrieben. Die zur Anlieferung verwendeten Paletten müssen in einwandfreiem Zustand sein. Bei der Anlieferung auf beschädigten Paletten kann die Annahme der Ware verweigert werden. Eine EURO-Tauschpalette gilt als beschädigt und nicht wieder verwendbar, wenn:

- der allgemeine Zustand schlecht und/oder die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
- ein Eckklotz fehlt, abgebrochen oder verdreht ist,
- ein Brett oder Querbrett fehlt oder einzelne Enden abgebrochen sind,
- einzelne Bretter oder das untere Mittelbrett durchgebrochen sind,
- die Palette stark durchnässt ist.

Ein Tausch beschädigter Paletten ist generell ausgeschlossen.

Der Palettentausch bei CE erfolgt vorrangig Zug-um-Zug bei Anlieferung. Wird auf Wunsch des Frachtführers kein Tausch vorgenommen, ist CE von seiner Rückgabepflicht befreit. Tausch- und Überlassungsgebühren für Lademittel, wie z.B. Gitterboxen, etc., werden von CE nicht übernommen.

Berechnungen nicht getauschter Paletten werden nicht akzeptiert.

Die Durchführung des Lademitteltausches bzw. dessen Nicht-Durchführung sowie sonstige Bemerkungen zu den Lademitteln werden durch CE auf dem Frachtbrief vermerkt.

6.9 Konsequenzen bei Verstoß gegen die Anlieferrichtlinien

Die Einhaltung dieser Anlieferrichtlinien wird von CE überwacht:

- Abweichungen werden in der Lieferantenbeurteilung bewertet
- Bei Nichteinhaltung wird der Lieferant mit dem entstandenen Mehraufwand/Aufwandsentschädigung von CE belastet.
- Transportschäden werden dem Lieferanten belastet
- Jede Verletzung der Richtlinien berechtigt CE die Annahme zu verweigern oder die Ware, sofern sich die Verletzung der Richtlinien erst bei der Feinübernahme herausstellt, auf Kosten des Lieferanten zu retournieren. Sollte eine Rücksendung der Ware durch CE aus einer Anlieferpflichtverletzung (z.B. auch Überlieferungen) resultieren, so sind neben den Transportkosten auch die Kosten für eine, ggf. auf Grund des Warenwertes erforderliche, Transportversicherung durch den Lieferanten zu tragen.

6.10 Ansprechpartner

Bei Fragen, die in Zusammenhang mit der Warenanlieferung stehen, können Sie sich per Mail mit uns in Verbindung setzen. Die Ansprechpartner von CE erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Avisierung

Email Standort Wernberg-Köblitz:	avis@conrad.de
Standort Obertraubling:	versand.v6@conrad.de

Anlieferrichtlinien

Email: (für beide Standorte geltend)	delivery.quality@conrad.de
---	----------------------------

6.11 Grundlegende Sicherheitsregeln

CE verfügt über ein Sicherheitskonzept, das für alle Transportdienstleister auf den Betriebsgeländen bindend ist. Informationen erhält der Transportdienstleister bei der Anmeldung. Während des Aufenthaltes auf den Betriebsgeländen hat der Transportdienstleister die Hausordnung, alle Sicherheitsregeln und Anordnungen zu beachten. Ein Verstoß kann zu einem Hausverbot führen.

6.12 Paletten – Anlieferung / Ladeinheit

Allgemein

Wie vorstehend beschrieben, kann eine Anlieferung nur auf einwandfreien EURO-Tauschpaletten 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 15148, Teil 2 erfolgen. Die Höhe einer artikelreinen Palette darf 1.700 mm inkl. Palette und ein Gewicht von 600 kg inkl. Palette nicht überschreiten.

Bei genehmigter Palettenstapelung oder bei Mischpaletten darf die Höhe von 1.800 mm nicht überschritten werden.

Ausnahmen von vorstehenden Regelungen kann es lediglich auf Grund der Artikelspezifikationen (z. B. 60 Zoll TV-Geräte) und ausschließlich für den Lagerstandort Obertraubling geben.

Die Ware muss auf der Palette gegen Bewegung und Verschiebung mit durchsichtiger Paletten-Stretch-Folie gesichert werden. Die Folie sollte eine Stärke von 20 μ haben und die Palette und die Waren überdecken. Allerdings ist eine Folienverknötung am Palettenfuß **strikt untersagt**.

Die zu öffnende Seite des Kartons muss immer nach oben zeigen.

Paletten dürfen übereinander gestapelt angeliefert werden, wenn

- a) Die Stapelung durch den Lieferanten erfolgte und
- b) Eine Beschädigung der Waren auf dem Transportweg und/oder bei der Entladung ausgeschlossen ist.

Beschädigungen aufgrund von Stapelung gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.13 Sortenreinheit

Jede Anlieferung von Waren auf Palette muss grundsätzlich sortenrein erfolgen. Wenn die Bestellmenge der Einzelartikel keine sortenreine Palette ergibt, dürfen diese zu Mischpaletten konsolidiert werden. Eine Nichteinhaltung dieser Regelungen kann zur Annahmeverweigerung durch CE führen. Unabhängig berechtigt dies CE, eine Aufwandsentschädigung (siehe auch Anlage 2 dieses SLA) in Rechnung zu stellen.

Folgende Palettenpackungen sind **zulässig**:

- Ideal – Voll sortenrein

A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C

- Alternativ: Sortenreine Paletten soweit möglich, geringfügige Übermengen und Kleinmengen die keine eigene Palette rechtfertigen, werden auf möglichst wenigen Mischpaletten konzentriert und dort wiederum sortenrein zusammengefasst. Die verschiedenen Sorten der Mischpaletten sind geordnet und nacheinander abpackbar, die größte Menge ist dabei unten.

A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	E	E	E	E
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	E	E	E	E
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	D	D	D	D
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	C	C	C	C
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	A	A	A	A
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	A	A	A	A
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	A	A	A	A
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C	C	A	A	A	A

Nicht zulässig sind folgende Palettenpackungen:

- Vermeidbare Mischpaletten durch sortenweise Schichtung

C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

- Vermeidbare Mischpaletten durch fortlaufende Beladung (Bsp.: Artikel A/B)
- Kleinmengen einer Sorte auf mehrere Paletten verteilt (Bsp.: Artikel D)
- Kleinmengen verschiedener Sorten unsortiert auf einer Palette (Bsp.: Artikel F/G)
- Sortierung grds. schwere Kartons vor leichten Kartons sowie große Kartons vor kleinen Kartons.

(bereits jeder einzelne Grund für sich)

A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	D	D	D	D	G	G	E	E
A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C	F	F	F	F
A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	C	C	C	C	G	G	F	F
A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	E	E	F	F
A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	E	E	E	E
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	E	E	E	E
A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	D	D	D	D

6.14 Paketanlieferung

Allgemein

- Der Lieferschein muss gut sichtbar in einer Dokumententasche auf der Oberseite des Paketes angebracht sein.
- Zusätzliche Aufkleber (Cross Docking, etc.) müssen neben dem Paket- bzw. Palettenlabel angebracht werden.
- Besteht eine Paketsendung aus mehr als einem Paket, sind diese so zu kennzeichnen (nummerieren), dass der Umfang eindeutig ersichtlich wird (z.B. 1 von 3, 2 von 3, 3 von 3).
- Anlieferungen ohne einwandfreie Begleitdokumente werden verweigert. Unabhängig berechtigt dies CE zu einer Aufwandsentschädigung.
- Eine Sendung darf aus maximal zehn Paketen bestehen. Darüber hinaus muss eine Anlieferung auf Palette erfolgen.

Sortenreinheit bei Paketanlieferungen

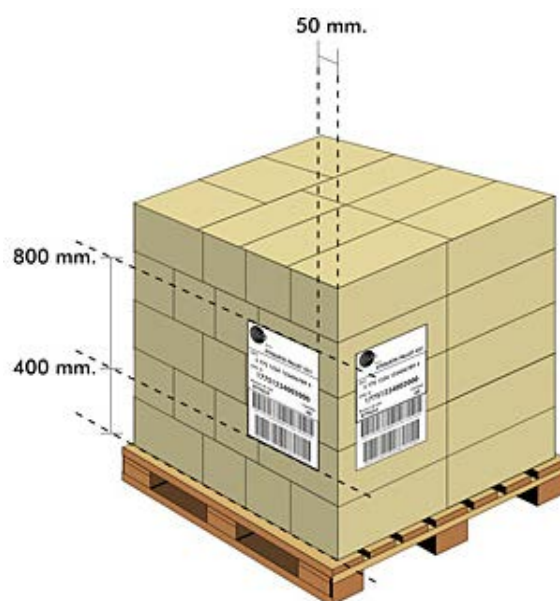
Auch bei Paketanlieferungen ist zusätzliche Arbeit durch Sortieren und Umpacken der Ware zu vermeiden. Vor allem bei konsolidierten Paketen muss sichergestellt sein, dass gleiche Ware zusammengehalten wird und kein Zusatzaufwand bei der Vereinnahmung entsteht. Kosten, die durch die Anlieferung nicht sortenreiner oder unsauber sortierten Paketen entstehen, können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

In der Regel sind Pakete sorten-/artikelrein (z.B. bei Batterien nur eine Größe pro Karton) zu packen, sodass das Paket direkt eingelagert werden kann.

7. Kennzeichnung

7.1 Palettensendungen

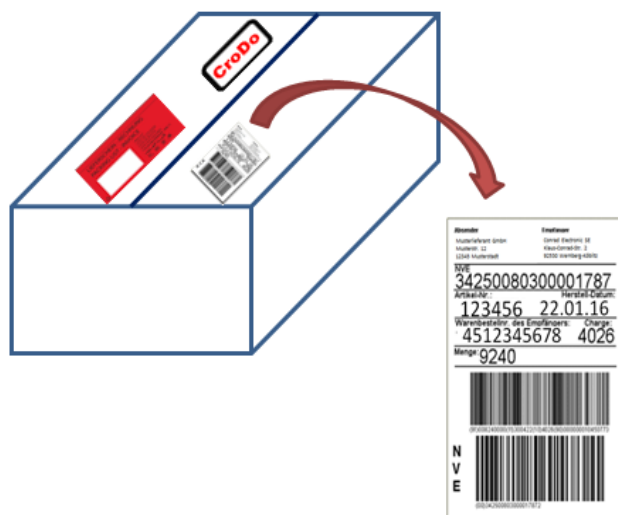
Jede Palettensendung muss in nachstehender Form gekennzeichnet sein, wobei Lieferscheine gut sichtbar in einer Dokumententasche an einer Schmalseite der ersten Palette neben dem Palettenlabel angebracht sein müssen. Weitere Aufkleber (Cross Docking, Gefahrgut etc.) müssen neben dem Palettenlabel angebracht werden. Der Aufbau des Palettenlabels entspricht dem des Paketlabels, wie es unter „Paketlabel“ beschrieben ist.



7.2 Paketsendungen

Jede Paketsendung muss in nachstehender Form gekennzeichnet sein, wobei das Paketlabel auf dem Paket und die Lieferscheine in einer Dokumententasche gut sichtbar auf der Oberseite des ersten Paketes der Sendung angebracht sein müssen. Weitere Aufkleber (Cross Docking, etc.) müssen neben dem Paketlabel angebracht werden.

Der Barcode „Zusatzinformation“ in GTIN-14 enthält die CE-Bestellnummer (PO-Nr. 450...).

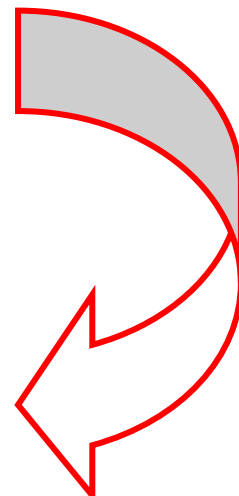


7.3 Kennzeichnung des Lieferkartons

Jeder Lieferkarton muss über einen eindeutigen GTIN-Code verfügen, dessen Anbringung sowie Inhalt und Aufbau nachfolgend dargestellt sind:

Anbringung

Die Anbringung erfolgt am Lieferkarton in der rechten unteren Ecke an beiden Schmalseiten des Kartons.



Aufbau und Inhalt

Conrad-Auftragsnummer Conrad-Purchase Order Number	4501234567
Conrad-Auftragsnummer Barcode	 <small>(01) 01234567890120 (35) 051231</small>
Conrad-Artikelnummer Conrad-SKU - Number	333 666
GTIN Lieferkarton/Artikelnummer Barcode	 <small>1 23456 78901 2</small>
Inhalt/Stückzahl Content/Quantity of Units	24
Karton-/Palettennummer Number of Boxes/Pallets	1 von 5

Der Aufkleber hat idealerweise ein Format von 15 x 10 cm. Die Inhalte können auch über andere Standardlabel dargestellt werden. Der Aufbau ist als Beispiel zu sehen.

7.4 Einzelartikel

Jede Verpackungsform (Einzelartikel, Griffereinheit, Lieferkarton) muss über einen eindeutigen GTIN-Code verfügen. Sofern dieser nicht bereits auf der jeweiligen Verpackung aufgedruckt ist, ist dieser mit wieder ablösbarem Klebstoff beschichteten Etiketten so an der Verpackung anzubringen, dass

- Die einfache Lesbarkeit durch Barcode-Scanner sichergestellt ist,
- Der Aufkleber ggf. durch Kunden rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Produktverpackung abgelöst werden kann.

7.5 ESD-Artikel

Die Verpackung der angelieferten ESD-Artikel hat ausschließlich in Verpackungen mit abschirmender Wirkung gegen elektrostatische Entladung zu erfolgen. Für die Anlieferung sind nur Verpackungen (z.B. ESD-Karton, Shielding-Beutel, etc.) zugelassen, die folgendes ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen bzw. als Shielding-Verpackung gekennzeichnet sind:



Abweichend zur Shielding-Verpackung ist eine Anlieferung nur in mehrschichtiger Verpackung möglich, welche vor der Gefahr der Schädigung durch das Charged Device Model (CDM) schützt, sowie eine Abschirmung gegen elektrostatische Entladung bietet:

- Innere Verpackung in ableitfähiger Verpackung der Schutzkategorie D (z.B. rosa Verpackung, ableitfähige Stangen)
- Zusätzliche Verpackung in leitfähiger Verpackung der Schutzkategorie C (z.B. schwarze Beutel)

Mitgeltende Unterlagen

Unabhängig von den oben genannten Richtlinien muss der Lieferant die Einhaltung der Vorgaben laut Norm DIN EN 61340-5-3 sicherstellen.

Mitgeltende Normen

DIN EN 61340-5-1

7.6 Display-Units für CE-Filialen

Als sogenannte Display-Units (DUs) werden nicht funktionsfähige und/oder lediglich zur werblichen Nutzung geeignete Produktmuster bezeichnet, die zur Platzierung in den CE-Filialen im In- und Ausland dienen.

DUs sind auf allen Verpackungsformen eindeutig mit einem hellgrünen, runden Aufkleber mit den Buchstaben „DU“ zu kennzeichnen. Unabhängig gelten alle vorstehenden Kennzeichnungsrichtlinien entsprechend.

Muster



8. Mangelhafte Anlieferung

Bei Schäden, die an der äußeren Verpackung nicht erkennbar sind, handelt es sich um "verdeckte Mängel" gemäß § 377 HGB. Diese Vorschriften finden auch Anwendung sowohl auf Qualitätsmängel, als auch auf Mengen- und Maßabweichungen.

Erkennbare Mängel werden von CE schriftlich gerügt. Als rechtzeitig gilt eine Rüge binnen fünf Werktagen ab Erhalt der Ware. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt ab Feststellung bei CE.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistung für die ersetzten Teile von neuem.

Die reklamierte Ware wird bis zur Klärung durch CE verwahrt. Es wird eine Klärung mit dem Lieferanten binnen drei Werktagen angestrebt. Rücksendungen an den Lieferanten erfolgen durch freie Rücksendung mit Paketdienst oder Spedition nach Wahl von CE. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Lieferanten weiterbelastet.

9. Rückgabe von Überhängen und Artikelauslistungen

Die Rückgabe von CE an den Lieferanten erfolgt im automatischen Belastungsverfahren 20 Werktage nach Versanddatum.

Folgende Merkmale berechtigen den Lieferanten nicht eine Rücknahme zu verweigern:

- prozessbedingte Etiketten oder Sicherungsetiketten von CE
- GTIN-Auszeichnungen
- vereinzelt Ware (Rückgabe in der Einheit EACH)
- zusammengepackte Ware (z.B. Schrauben und dazugehörige Muttern)

Sollte für die Rücksendung von Lagerware ausnahmsweise eine RMA-Abwicklung notwendig sein, so sind vom Lieferanten folgende Angaben erforderlich:

- Ansprechpartner
- Telefonnummer des Ansprechpartners
- Email-Adresse des Ansprechpartners

Eine RMA-Abwicklung wird seitens CE nur akzeptiert, wenn angeforderte RMA-Nummern eine **Mindest**-Gültigkeit von 30 Werktagen haben.

Ferner gilt als vereinbart, dass die tatsächlich im Lager CE festgestellte Menge bei einer Rücklieferung des Gesamtlagerbestandes, die Menge einer RMA sowohl unterschreiten als auch übersteigen kann, es gilt ein Korridor von +/- 10% als vereinbart.

Ein Transporthilfsmittel (Palette, Karton) kann verschiedene Artikelnummern enthalten. Als Transportschutz verwendet CE Luftpolsterbeutel, und/oder Knüllpapier. Zur Ladungssicherung von Paletten wird Kunststoffolie verwendet.

Pro vereinbarter Gesamtücksendung wird ein Lieferschein von CE beigelegt, bei Palettensendungen zusätzlich einen Frachtbrief.

Eine weitere Auszeichnung der Transporthilfsmittel erfolgt nicht. Anderslautende Forderungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

Die Versendung an den Lieferanten erfolgt i.d.R. **Frei Haus** mit einem Transportdienstleister nach Wahl von CE. Die Kosten für den Transport als auch für eine, ggf. auf Grund des Warenwertes erforderliche, Transport(höher)versicherung werden dem Lieferanten belastet. Abholungen durch den Lieferanten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

10. Rückgabe von Artikeln auf Grund von RL-Vereinbarungen

CE ist berechtigt im Rahmen sogenannter RL-Vereinbarungen defekte, unvollständige und/oder beschädigte Artikel an den Lieferanten zurückzusenden. Diese Rücksendungen erfolgen nach Maßgabe von CE in Paket- oder Palettensendungen mit CE-Retourennummer (Ret-Nr. 48...). Die Versendung an den Lieferanten erfolgt Frei Haus mit einem Transportdienstleister nach Wahl von CE. Die Kosten für den Transport als auch für eine, ggf. auf Grund des Warenwertes erforderliche, Transport(höher)versicherung werden dem Lieferanten belastet. Abholungen durch den Lieferanten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei Rücksendung von Defektware wird, wenn möglich, eine Fehlerbeschreibung mitgeliefert. Sollte eine genauere Fehlerbeschreibung nicht vorliegen, so erfolgt zumindest die Kennzeichnung als Defektware. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung oder Beschreibung erfolgt seitens CE nicht und berechtigt den Lieferanten nicht zur Reklamation. Zur Reduzierung des Prozessaufwandes übermittelt CE, auch auf Anforderung seitens des Lieferanten, mit den Rücksendungen grundsätzlich keine Bezugsnachweise.

Sollte für die Rücksendung ausnahmsweise eine RMA-Abwicklung notwendig sein, so sind vom Lieferanten folgende Angaben erforderlich:

- Ansprechpartner
- Telefonnummer des Ansprechpartners
- Email-Adresse des Ansprechpartners

Eine RMA-Abwicklung wird seitens CE nur akzeptiert, wenn angeforderte RMA-Nummern eine **Mindest**- Gültigkeit von 30 Werktagen haben.

Ferner gilt als vereinbart, dass die tatsächlich im Lager CE festgestellte Menge bei einer Rücklieferung, die Menge einer RMA sowohl unterschreiten als auch übersteigen kann, es gilt ein Korridor von +/- 10% als vereinbart.

Ein Transporthilfsmittel (Palette, Karton) kann verschiedene Artikelnummern enthalten. Als Transportschutz verwendet CE Luftpolsterbeutel, und/oder Knüllpapier. Zur Ladungssicherung von Paletten wird Kunststoffolie verwendet.

Pro vereinbarter Gesamtrücksendung werden ein oder mehrere Lieferscheine von CE beigelegt.

Eine weitere Auszeichnung der Transporthilfsmittel erfolgt nicht. Anderslautende Forderungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

Die Rückgabe von CE an den Lieferanten erfolgt im automatischen Belastungsverfahren 35 Kalendertage nach Belegdatum.


11. Notfallkonzept


CE behält sich kurzfristige Prozessänderungen vor, um einen reibungslosen Warenfluss sicherzustellen. Dies geschieht nur im Ausnahmefall.


12. Vertragsstrafen


Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung der logistischen Anlieferrichtlinien von CE entstehen, berechtigen CE, diese dem Lieferanten zu belasten. CE behält sich vor, eine Aufwandsentschädigung für zusätzliches Handling und/oder zuzüglich angefallener Rüstkosten je Bearbeitungsfall zu belasten. Die entsprechenden Verrechnungssätze finden Sie in Anlage 2 dieser Logistikbedingungen.


Conrad in Europa


 Conrad Electronic SE
(www.conrad.de, www.conrad.biz)
SOS electronic Deutschland GmbH
(soselectronic.de)


 Conrad Electronic Benelux BV
(www.conrad.be)


 Conrad Electronic S.A.S.
(www.conrad.fr, www.conradpro.fr)


 Conrad Electronic Italia srl
(www.conrad.it, business.conrad.it)


 Conrad Electronic Benelux BV
(www.conrad.nl, business.conrad.nl)


 Conrad Electronic GmbH & Co.KG
(www.conrad.at, business.conrad.at)

 Conrad Elektronik Norden AB
(www.conradelektronik.dk)


 Conrad Elektronik Norden AB
(www.conrad.se)


 Conrad Electronic d.o.o. k.d.
(www.conrad.si, www.conrad-si.biz)

 Conrad Electronic d.o.o.k.d.
(www.conrad.hr, www.conrad-hr.biz)


 Conrad Electronic UK Ltd.
(www.conrad-electronic.co.uk)
Rapid Electronics Limited
(www.rapidonline.com)


 Conrad Electronic Ceska republika s.r.o.
(www.conrad.cz, velkoobchod.conrad.cz)
SOS electronic Kft.
(www.soselectronic.cz)


 Conrad Electronic Česká republika, s.r.o.
(www.conrad.sk, velkoobchod.conrad.sk)
SOS electronic s.r.o.
(www.soselectronic.sk)

 Conrad Electronic AG
(www.conrad.ch, www.biz-conrad.ch)

 SZINKER Kft.
(www.conrad.hu)
SOS electronic Kft.
(www.soselectronic.hu)

 Conrad Electronic Sp.z o.o.
(www.conrad.pl)
S.O.S. Electronic spol. s.r.o. (www.soselectronic.pl)

 S.O.S. Electronic spol. s.r.o. (www.soselectronic.ro)

 Conrad Electronic International
GmbH&Co KG
(www.conrad.com)
Liefert weltweit (außer USA/ Kanada)

Anlage 2 zu den Logistikbedingungen

Aufwandsentschädigungen			
Code	Verstoß	Beschreibung	Aufwandsentschädigung in €
1	Anlieferung ohne Avisierung	Anlieferung nicht oder nicht rechtzeitig avisiert	120
2	Anlieferung außerhalb des Anliefertermines/Nichterscheinen	Anlieferung vor oder nach dem bestätigten Anliefertermin rechtzeitig avisiert	120
3	Annahmeverweigerung	Verweigerung der Annahme durch CE aufgrund von Verstößen gegen die Anlieferbestimmungen	300
4	Fehlender Frachtbrief	Frachtbrief wird nicht oder unvollständig vorgelegt, auch wenn nur eine Ausfertigung vorhanden	50
5	Fahrzeug entspricht nicht den Anlieferbedingungen, mangelhafte Beladung	Fahrzeug ist nicht rampenfähig, Laderaum entspricht nicht den Anforderungen, Ladungssicherung mangelhaft, Ware nicht direkt zugänglich	120
6	Verstoß gegen die Gefahrgutrichtlinien	Mangelhafte Verpackung, Kennzeichnung, Dokumentation, Beförderungspapiere	200
7	Verkaufsverpackungen ohne Transportverpackungen im Paketversand	Artikel in Verkaufsverpackung ohne schützende Transportverpackung im Paketversand	50,00 (je Packstück)
8	Beschädigte Transportmittel	Beschädigte EURO-Tauschpalette	50,00 (je Palette)
9	Verstoß gegen logistische Anforderungen	Nichteinhaltung der Beschriftungsanforderungen: Lieferadresse falsch, Palette zu lang / breit / hoch, nicht auf Europalette, EAN fehlt	50
10	Beschädigte Ware	Anlieferung von beschädigter Ware. Die Aufwandsentschädigung ist unabhängig von einer etwaigen Retoure bzw. Schadensersatzforderung	120
11	Verstoß gegen das CE Sicherheitskonzept	Verstoß des Fahrpersonals gegen die Hausordnung, Sicherheitsregeln und Anordnungen	120
12	Artikelspezifische Mängel	Überlieferung, Falscher Artikel, Fehlmenge Artikel und Zubehör nicht als Set verpackt Ware nicht sortenrein	50
Sind mehrere Verstöße zutreffend, werden die Aufwandsentschädigungen kumulativ erhoben.			

Anlage 3 zu den Logistikbedingungen

Tage der Betriebsschließung für die im Dokument genannten Standorte von CE:

- Neujahr (1. Januar)
- Heilige Drei Könige (6. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Maifeiertag (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt (15. August)
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Allerheiligen (1. November)
- Weihnachtstag (24. Dezember)
- 1. Weihnachtstag (25. Dezember)
- 2. Weihnachtstag (26. Dezember)
- Silvester (31. Dezember)